

## Hinweis zur Eigenkapitalbescheinigung und zur Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Güterkraftverkehr

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 muss ein Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübt, eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen. Das ist nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 dann der Fall, wenn das Unternehmen jederzeit in der Lage ist, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse für jedes Jahr nachweisen, dass es über ein Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügt

- a) 9.000 € für das erste genutzte Kraftfahrzeug
- b) 5.000 € für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, das/die eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 hat und
- c) 900 € für jedes weitere genutzte Kraftfahrzeug oder für jede weitere genutzte Fahrzeugkombination, dessen/deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t jedoch nicht 3,5 t überschreitet.

Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausüben, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t jedoch nicht 3,5 t überschreitet, weisen für jedes Jahr anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass sie über Kapital und Reserven in mindestens folgender Höhe verfügen:

- a) 1.800 € für das erste genutzte Fahrzeug und
- b) 900 € für jedes weitere genutzte Fahrzeug

Nicht zum Eigenkapital bzw. zur stillen Reserve gerechnet werden dürfen, die im gewerblichen Güterkraftverkehr des Unternehmens eingesetzten Fahrzeuge. Diese Vorgehensweise ist der Rechtsprechung geschuldet, denn sowohl das OVG Hamburg (Beschluss vom 16.05.2012, Az.: 3 Bs 5/12) als auch das VG Köln (Beschluss vom 31.08.2012, Az.: 18 L 1013/12) haben entschieden, dass die vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge nicht geeignet sind, um den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen, da es sich bei den Fahrzeugen um die Betriebsmittel des Unternehmens handelt, nicht jedoch um finanzielle Ressourcen zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen.

Der/die Unterzeichnende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die im gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz eingesetzten Fahrzeuge bei der Eigenkapitalbescheinigung nach Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV) unter „I. Kapital“ und bei der Zusatzbescheinigung nach Anlage 3 GüKVwV unter „1. b) bewegliches Anlagevermögen“ nicht eingerechnet wurden.

Sollte die Unterschriftsleistung nicht erfolgen, ist der Genehmigungsbehörde eine detaillierte Bilanz mit umfassender Aufschlüsselung der Sachlagen vorzulegen, aus der die Werte der einzelnen im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuge hervorgehen.

---

(Ort, Datum)

---

(Stempel und Unterschrift einer zur unbeschränkt geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen genannte Person oder Gesellschaft (§ 3 StBerG))